

Waldbilanz

zum Bauvorhaben

Ortsumgehung B 198 Mirow, Südabschnitt

Auftraggeber: Straßenbauamt Neustrelitz
Hertelstraße 8
17235 Neustrelitz

Bearbeiter: PLAN AKZENT Rostock
Dehmelstraße 4
18055 Rostock

Elke Ringel, Landschaftsarchitektin

Dörte Böhnke, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Rostock, März 2018

Waldumwandlung

Bei Umwandlung von Wald in eine andere Nutzung ist gemäß § 15 Abs.5 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) die Aufforstung und Pflege einer anderen Fläche, die nicht Wald ist und die der umgewandelten Fläche nach Größe, Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig werden kann, gefordert. Für die Umwandlung der Waldflächen wird nach Gesetz eine Genehmigung erforderlich, die für den Neubau der Ortsumfahrung Mirow durch das Planfeststellungsverfahren erlangt werden soll.

Als Wald im Sinne des Gesetzes werden alle mit Waldgehölzen bestockte Grundflächen mit Ausnahme von Hecken, Baumreihen und Baumgruppen bezeichnet (§ 2 LWaldG). Die Mindestflächengröße für bestockte Flächen beträgt 0,2 ha. Daneben können auch unbestockte Flächen zum gesetzlich definierten Wald gehören, sofern sie zur Erfüllung der Waldfunktionen beitragen und eine flächige Verbindung zu bestockten Waldflächen besteht (z. B. Waldschneisen, Gräben).



Abb. 1: Lage der umzuwandelnden Waldflächen im Trassenbereich der Ortsumgehung

Die vorhabenbedingt betroffenen Waldflächen liegen im Forstamtsbereich Mirow im Revier Peetsch. Die Lagepläne der Waldflächenbilanz (Unterlage 12.4.2 Blatt 3-6, 9-11) zeigen die Flächeninanspruchnahme des Waldbestandes durch die geplante B 198.

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Starsow (131474)	4	34, 35, 33, 4, 8, 9, 5, 6,
Mirow (131472)	24	287, 291, 296/1, 296/2, 301/1, 297/1, 293, 298/2, 300/2, 302/2, 285, 303, 289, 295/1, 297/2, 294/1, 299/2, 286, 292, 288, 290, 253, 254, 251, 250, 278
Mirow (131472)	23	12/3, 16, 13, 17/1, 14/1, 17/2, 17/3
Mirow (131472)	38	1
Peetsch (131473)	8	2, 1, 13
Leussow (131490)	8	33

Die Betroffenheit der Waldflächen wurde **zum Stand der Planfeststellung 2014** mit den Forstbehörden (Landesforst Mecklenburg-Vorpommern) abgestimmt. **Für die vorliegende überarbeitete Unterlage wurde der Waldverlust erneut ermittelt. Die Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 5,83 ha.**

Als Ersatzaufforstung wurde **zur Planfeststellung 2014** eine landeseigene Fläche in der Gemarkung Kieve im Forstamtsbereich Wredenhagen vorgeschlagen. **Hier war eine Erstaufforstung von 9,98 ha vorgesehen. Mit der Überarbeitung der vorliegenden Unterlage war auch eine erneute Ermittlung der Waldbilanz notwendig. Dazu wurde das Bilanzierungsmodell der Landesforstanstalt M-V verwendet, das seit 2015 für die Bilanzierung von Waldumwandlungen verbindlich und zu verwenden ist (*Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlung und Kompensation in M-V, 2015*).**

Bestandteil des Modells sind auch und insbesondere die verschiedenen Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion), die in Verknüpfung naturschutzrechtlicher und forstlicher Inhalte erarbeitet wurden und als Grundlage der Bewertung von vorhandenen und geplanten Waldflächen dienen. Damit werden die Waldfunktionen stärker als bisher bei Waldumwandlungen berücksichtigt. So besitzt der Wald gemäß § 1 LWaldG M-V (2011) eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Die Nutzfunktion resultiert aus dem wirtschaftlichen Nutzen des Waldes. Die Schutz- und Erholungsfunktion wird durch öffentliches Interesse charakterisiert.

Die Waldfunktionen liegen landesweit flächendeckend vor und werden durch die Landesforstanstalt M-V in der Waldfunktionenkartierung des Landes M-V verwaltet. Neben formell festgesetzten Rechtsformen von Waldflächen werden dabei auch Flächen ausgewiesen, die für spezielle Aspekte eine besondere Bedeutung besitzen und entsprechende Funktionen übernehmen.

Mit besonderer Funktion sind im Plangebiet insbesondere die Uferwälder entlang des Mirower Kanals betroffen, die sowohl eine Ufer- als auch eine Bodenschutzfunktion (Typ 4 Nassstandort) erfüllen. Im Osten von Mirow tragen die an die vorhandene Bundesstraße ragenden Waldflächen eine Lärmschutzfunktion. Außerdem werden die Wälder in der Umgebung von Mirow als anerkannten Erholungsort in die Intensitätsstufe I der Erholungsfunktion eingestuft. Ausnahme bilden die betroffenen Waldflächen nördlich von Peetsch, die aufgrund der Munitionsbelastung keine Erholungsfunktion besitzen.

Im Ergebnis der aktuellen Bilanzierung ergibt sich ein Flächenverhältnis von 1:1,71, sodass rein quantitativ ein ausreichender Ersatz vorliegt. Unter Berücksichtigung der Waldfunktionen ergibt sich gem. Berechnungsmodell der Landesforst M-V jedoch ein Defizit: die ursprünglich vorgesehene Aufforstungsfläche ist nicht geeignet, die betroffenen Waldfunktionen im Trassenbereich ausreichend zu kompensieren.

Waldumwandlung	Ersatzaufforstung	Verhältnis
58.245 m ²	99.767 m ²	1:1,71
142.700 Waldpunkte	119.720 Waldpunkte	1:0,84

Da gemäß § 1 Landeswaldgesetz M-V bei Waldumwandlung stets ein Mindestausgleichsverhältnis von 1:1 zu berücksichtigen ist, sind weitere Aufforstungsflächen notwendig.

In Absprache mit dem Forstamt Wredenhagen (02/2018) wird die geplante Erstaufforstung auf dem Flurstück 21 der Gemarkung Kieve um die fehlende Fläche erweitert. Die Gesamtfläche der vorgesehenen Ersatzaufforstung beträgt damit etwa 11,89 ha (vgl. Lageplan Maßnahmen trassenfern, Unterlage 12.2.2, Blatt 1).

Die Aufforstung wird entsprechend den Zielen und Grundsätzen einer naturnahen Forstwirtschaft durchgeführt, d.h. die Waldanpflanzung wird mit

- standortgerechten und heimischen, möglichst Laubhölzern,
- in gemischten und mehrschichtigen Beständen,
- mit stufenartiger Gestaltung der Waldränder,
- unter Beschränkung des Anbaus nichtheimischer Baumarten,
- unter Ausnutzung aller Möglichkeiten der natürlichen Verjüngung erfolgen.

Die Fläche für die notwendige Ersatzaufforstung wurde vom Forstamt vorgeschlagen. Dabei handelt es sich um eine Fläche im Landeseigentum (Landesforstanstalt), die bis 2020 verpachtet ist und landwirtschaftlich genutzt wird (Acker).

Mecklenburg-Vorpommern hat mit 22 % einen geringen Waldanteil an der Landesfläche gegenüber 30 % im bundesweiten Durchschnitt (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ M-V). Die Waldmehrung ist auf geeigneten Standorten neben der Kompensationsnotwendigkeit nach Wald- und Naturschutzrecht als sinnvolle Maßnahme mit positiven Auswirkungen auf alle Naturgüter anzusehen.

Die Maßnahme dient gleichzeitig der Kompensation der erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Biotopfunktionen (und anteilig der Bodenfunktionen) und des Landschaftsbildes.

Die geplante Ersatzaufforstung lässt sich katastermäßig folgendermaßen zuordnen.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe Flurstück	Größe Ersatz-aufforstung	Forstamtsbereich
E 1	Kieve	7	21	230.304 m ²	118.917 m ²	Wredenhagen

Bei der Neuanpflanzung von Wald ist bei Flächen über 2 ha nach UVPG (2017, Anlage 1, Nr. 17.1.3) eine standortbezogene Einzelfallprüfung notwendig. Diese ist in Form einer Checkliste (Unterlage 12.4.4) dargelegt.

Im Rahmen des landschaftspflegerischen Ausgleichs ist auch die Neuanlage eines Feldgehölzes vorgesehen (Maßnahme A 1.2), das nach kurzer Entwicklung als Wald gem. § 2 LWaldG M-V eingestuft wird und ebenfalls einer Genehmigung der Forstbehörde bedarf. Diese Genehmigung soll durch die vorliegende Planfeststellung erreicht werden. Eine Verrechnung der Kompensation erfolgt diesbezüglich nicht. Der Vorhabenträger kann sich die Maßnahme A 1.2 im Umfang von 0,28 ha als waldbauliche Maßnahme anrechnen lassen.